

Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See

Mit dem folgenden **strukturierten Beteiligungsprozess** können wir Ihre Stellungnahmen gezielter einzelnen Paragraphen zuordnen. Dies ermöglicht es uns, Ihre Anmerkungen und Vorschläge bestmöglich aufzugreifen.

Open Data: Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen in der uns übermittelten Fassung veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in der Stellungnahme selbst enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Über das Tool erfasste Angaben zu Namen und Kontaktdaten der Ansprechperson werden von uns vor Veröffentlichung entfernt (siehe die entsprechenden Hinweise im Konsultationstool). Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus der Stellungnahme zu entfernen. Mit der Einsendung der Stellungnahmen werden dem BMW die Nutzungsrechte für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Internetseite des BMWK eingeräumt. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMWK lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Personenbezogene Daten werden nur solange verarbeitet, wie dies für den Zweck erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der Online-Befragung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden, soweit keine Rechtsgrundlage mehr für die Verarbeitung besteht, 6 Monate nach Beendigung der Konsultation gelöscht. Ihre vorstehende Einwilligung gilt so lange, bis Sie sie widerrufen. Diesen Widerruf können Sie zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erklären (BUERO-IIB4@bmwe.bund.de). Ferner stehen Ihnen die weiteren in den Datenschutzerklärung des BMW dargestellten Rechte zu ([Datenschutzerklärung](#) des BMW).

Die **Erhebung der Daten** erfolgt mit SurveyXact, der unternehmenseigenen Befragungssoftware von Ramboll Management Consulting. Ramboll Management Consulting behandelt Ihre Daten als unabhängiger Dienstleister streng vertraulich und verarbeitet diese nach den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.

Aufgrund des Inkrafttretens des **Lobbyregistergesetzes** werden Stellungnahmen nur zur Kenntnis genommen und auf der Internetseite des BMW veröffentlicht, wenn der Urheber bzw. die Institution, die der Urheber der Stellungnahme vertritt, im Lobbyregister vollständig registriert ist oder unter eine Ausnahme des Lobbyregistergesetzes fällt. Es wird darum gebeten, bei der Übersendung der Stellungnahme die Registrierung im Lobbyregister nachzuweisen oder das Vorliegen einer Ausnahme von der (vollständigen) Registrierungspflicht dazulegen. Wenn ein solcher Nachweis nicht erfolgt, wird die Stellungnahme weder zur Kenntnis genommen noch auf der Internetseite

des BMWÉ veröffentlicht..

Bei Fragen zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an
BUERO-IIIB4@bmwe.bund.de.

Einverständniserklärung Veröffentlichung (Pflichtfeld)

- ☒ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **zu**.
- ☐ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **nicht zu**. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMWÉ auf den Widerspruch hingewiesen.
- ☒ Ich/wir akzeptiere/n die Datenschutzerklärung. * (Pflichtfeld)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Bitte geben Sie die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456):

R000553

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Für die von Ihnen eingegebene Registernummer (R000553) ist im Lobbyregister (Stand: 25.9.2025) die folgende Organisation eingetragen:
Name der Organisation: GASCADE Gastransport GmbH

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- ☐ Land/Landesbehörde
- ☐ Umweltverband
- ☐ Wirtschaftsverband
- ☐ Kommunalverband
- ☒ Unternehmen
- ☐ Bürgerinitiative
- ☐ Wissenschaft
- ☐ Andere

Anrede der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- ☒ Frau
- ☐ Herr
- ☐ Neutrale Anrede

Titel der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- ☐ Dr.
- ☐ Dr. Dr.

- ☐ Prof.
☐ Prof. Dr.
☐ Dr.-Ing.

Nachname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Bernert

*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Adresse hinterlegt, an die der Verifizierungslink
können Sie hier eine weitere E-Mail hinterlegen.
(t)

[REDACTED]

mmern (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

[REDACTED]

ich nicht veröffentlicht)

. 108-112 34119 Kassel

f dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf
den Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des
Ausbaus der Windenergie auf See. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre
Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete
Textpassagen des Gesetzentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass
wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

**Zu welchen Abschnitten des Gesetzentwurfs möchten Sie Stellung
nehmen?**

- ☒ Abschnitt 1: Artikel 1
☐ Abschnitt 2: Artikel 2
☒ Abschnitt 3: Sonstige Anmerkungen, über Anmerkungen zu Artikel 1 und 2 hinaus

(Mehrfachauswahl möglich)

Abschnitt 1: Artikel 1

**In Abschnitt 1: Artikel 1 - Zu welchen Paragraphen möchten Sie
Stellung nehmen?** (Mehrfachauswahl möglich)

☐ Inhaltsübersicht

- ☒ § 1 Absatz 3
- ☒ § 2a Abs. 1
- ☒ § 2a Abs. 2
- ☒ § 3
- ☒ § 4
- ☐ § 5 Abs. 1
- ☐ § 5 Abs. 2
- ☒ § 5 Abs. 2a
- ☐ § 5 Abs. 5
- ☐ § 6 Abs. 3
- ☐ § 6 Abs. 6
- ☐ § 6 Abs. 7
- ☐ § 12 Abs. 2
- ☐ § 12 Abs. 5
- ☐ § 14 Abs. 1
- ☐ § 14 Abs. 2
- ☐ § 14 Abs. 4
- ☐ § 16
- ☐ § 17 Abs. 1
- ☐ § 17 Abs. 3
- ☐ § 18 Abs. 1
- ☐ § 18 Abs. 2
- ☐ § 18 Abs. 3
- ☐ § 19 Abs. 1
- ☐ § 19 Abs. 2
- ☐ § 20 Abs. 1
- ☐ § 20 Abs. 2
- ☐ § 20 Abs. 3
- ☐ § 21 Abs. 1
- ☐ § 21 Abs. 2
- ☐ § 21 Abs. 3
- ☐ § 21 Abs. 4
- ☐ § 22 Abs. 1
- ☐ § 22 Abs. 2
- ☐ § 22 Abs. 3
- ☐ § 22a Abs. 1
- ☐ § 22a Abs. 2
- ☐ § 22a Abs. 3
- ☐ § 22a Abs. 4
- ☐ § 22a Abs. 5
- ☐ § 22a Abs. 6
- ☐ § 22a Abs. 7
- ☐ § 23 Abs. 1
- ☐ § 23 Abs. 2
- ☐ § 23 Abs. 3

- ☐ § 24 Abs. 1
- ☐ § 24 Abs. 2
- ☐ § 25
- ☐ § 26
- ☐ § 50
- ☐ § 51 Abs. 1
- ☐ § 51 Abs. 3
- ☐ § 51a
- ☐ § 51b Abs. 1
- ☐ § 51b Abs. 2
- ☐ § 51b Abs. 3
- ☐ § 52 Abs. 1
- ☐ § 52 Abs. 2
- ☐ § 52 Abs. 3
- ☐ § 53 Abs. 1
- ☐ § 53 Abs. 2
- ☐ § 54 Abs. 1
- ☐ § 54 Abs. 2
- ☐ § 54a Abs. 1
- ☐ § 54a Abs. 2
- ☐ § 54a Abs. 3
- ☐ § 54a Abs. 4
- ☐ § 54a Abs. 5
- ☐ § 54b Abs. 1
- ☐ § 54b Abs. 2
- ☐ § 54c Abs. 1
- ☐ § 54c Abs. 2
- ☐ § 55 Abs. 1
- ☐ § 55 Abs. 2
- ☐ § 55 Abs. 3
- ☐ § 55 Abs. 4
- ☐ § 55 Abs. 5
- ☐ § 55 Abs. 6
- ☐ § 57
- ☐ § 58 Abs. 1 und Abs. 2
- ☐ § 58 Abs. 4
- ☐ § 59
- ☐ § 60
- ☐ § 66
- ☐ § 67 Abs. 2
- ☐ § 67 Abs. 4
- ☐ § 67 Abs. 6
- ☐ § 68 Abs. 1
- ☐ § 68 Abs. 3
- ☒ § 69 Abs. 3

- ☐ § 69 Abs. 5
- ☐ § 69 Abs. 6
- ☐ § 69 Abs. 7
- ☐ § 70 Abs. 1
- ☐ § 70 Abs. 2
- ☐ § 72a Abs. 2
- ☐ § 81
- ☐ § 82 Abs. 2
- ☐ § 82 Abs. 2a
- ☐ § 83a Abs. 1
- ☐ § 83a Abs. 2
- ☐ § 83a Abs. 3
- ☐ § 83a Abs. 4
- ☐ § 83a Abs. 5
- ☐ § 83a Abs. 6
- ☐ § 83a Abs. 7
- ☐ § 85 Abs. 1
- ☐ § 85 Abs. 2
- ☐ § 86
- ☐ § 87
- ☐ § 91
- ☐ § 91a Abs. 1
- ☐ § 91a Abs. 2
- ☐ § 93
- ☐ § 94
- ☐ § 95
- ☒ § 96
- ☐ § 97
- ☐ § 98
- ☐ § 102 Abs. 8
- ☒ § 102 Abs. 9
- ☐ § 105 Abs. 2
- ☐ § 105 Abs. 3
- ☐ § 106 Abs. 1
- ☐ § 106 Abs. 2

Anmerkungen zu den Paragraphen des Artikels 1

WICHTIG: Auf dieser Seite sind ggf. viele Freitextfragen. Ihre getätigten Angaben können Sie mit einem Klick unten auf "Nächste" speichern, damit diese nicht verloren gehen, falls Ihre Internetverbindung bei langer oder unterbrochener Eingabe abbricht. Danach klicken Sie wieder auf "Zurück" um weitere Angaben zu tätigen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 1 Absatz 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Formulierungsvorschlag: § 1 Absatz 2 Satz 1
WindSeeG wird durch folgenden Absatz 2
ersetzt: „Ziel dieses Gesetzes ist es, die
installierte Leistung von Windenergieanlagen auf
See, die in Flächen oder sonstigen
Energiegewinnungsbereichen an das Netz
angeschlossen werden, auf insgesamt
mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf
insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr
2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt
bis zum Jahr 2045 und die installierte Leistung
von sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur
Erzeugung von Wasserstoff, auf insgesamt
mindestens 5 GW bis zum Jahr 2035 zu steigern
und einen langfristigen Ausbaukorridor bis 2045
festzulegen. Diese Steigerungen sollen
kosteneffizient und unter Berücksichtigung der
für die Abnahme, Übertragung und Verteilung
des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten
erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen
auf See, die an das Netz angeschlossen werden,
ist mit dem Ausbau der für die Übertragung des
darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-
Anbindungsleitungen unter Berücksichtigung der
Netzverknüpfungspunkte an Land zu
synchronisieren. Ziel ist ein Gleichlauf der
jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen
und Inbetriebnahmen. Begründung: Durch die
vorgeschlagene Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 1
WindSeeG wird klargestellt, dass der Ausbau von
Windenergieanlagen auf See sowohl auf Flächen
als auch auf sonstigen
Energiegewinnungsbereichen auf die Ausbauziele
des WindSeeG angerechnet wird. Dies ist im
Hinblick auf den im Referentenentwurf
vorgesehenen Netzanschluss für
Windenergieanlagen auf See auf Sonstigen
Energiegewinnungsbereichen folgerichtig, weil
die Nichtanrechnung auf die WindSeeG-Ziele nur
für WEA gelten sollte, die nicht an das Netz
angeschlossen werden (vgl. BT-Drs. 19/5523,
Seite 119). Zudem wird erstmalig ein Ausbauziel
für sonstige Energiegewinnungsanlagen zur
Erzeugung von grünem Wasserstoff auf See für
das Jahr 2035 von mindestens 5 Gigawatt
eingefügt. Die frühzeitige Verankerung eines
gesetzlichen Ausbauziels für sonstige
Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von
grünem Wasserstoff ist aufgrund der langen
Planungs- und Genehmigungszeiträume für
Offshore-Windenergieprojekte zwingend
erforderlich, da nur dieses den Investoren und

Projektentwicklern hinreichende Rechts- und Planungssicherheit vermittelt. Ein gesetzliches Ausbauziel ist ein wichtiges Signal und setzt den Rahmen für die künftige Flächenentwicklung in der AWZ und im Küstenmeer, den Ausbau der erforderlichen sonstigen Energiegewinnungsanlagen und Rohrleitungen zur Ableitung des grünen Wasserstoffs und die erforderlichen Investitionen in die Wertschöpfungsketten der Offshore-Windindustrie. Das Ziel ist als Mindestziel und nicht als Ausbaudeckel ausgestaltet. Ein höherer Zubau ist damit nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich erwünscht. Der Ausbau von sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf Flächen und sonstigen Energiegewinnungsbereichen soll so schnell wie möglich erfolgen, um die Energie- und Klimaziele sicher erreichen. Formulierungsvorschlag: § 1 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt: „Die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich internationaler Offshore-Anbindungsleitungen gemäß § 3 Nummer 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, und sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Leitungen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie mit diesen Leitungen identische oder diese Leitungen fortführende Transit-Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 4 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ist zu beachten.“ Begründung: Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anwendungsbereichs und des Genehmigungsregimes nach dem WindSeeG (vgl. dazu im Einzelnen unsere Änderungsvorschläge und Ausführungen zu §§ 2, 65) sollte ein einheitliches Genehmigungsregime für grenzüberschreitende, multifunktionale Wasserstoffleitungen wie AquaDuctus, die sowohl der Anbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen innerhalb der deutschen AWZ, als auch dem Import von Wasserstoffmengen aus den angrenzenden Küstenstaaten dienen, geschaffen werden. Angesichts des Ziels eines zügigen Hochlaufs der gesamten Wasserstoffinfrastruktur ist in diesem Zusammenhang eine Änderung von § 1 Abs. 3 WindSeeG geboten. Der Gesetzesentwurf nimmt lediglich internationale Offshore-Anbindungsleitungen in das überragende

öffentliche Interesse auf. Dadurch wird dem Interesse an der Realisierung dieser Projekte in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Regelung sollte auf alle vom Anwendungsbereich des WindSeeG erfassten Anlagen erstreckt werden, damit es für multifunktionale Leitungen wie AquaDuctus einheitliche Vorgaben gibt. Der Abschnitt von AquaDuctus in der deutschen AWZ bis zur Fläche SEN-1 und im Küstenmeer ist Teil des Wasserstoff-Kernnetzes und liegt daher im überragenden öffentlichen Interesse, § 28q Abs. 8 Satz 5 EnWG. Der Abschnitt von der Fläche SEN-1 bis zur Grenze der deutschen AWZ profitiert nicht von dieser Regelung. Es ist angesichts des Ziels, zügig eine europäische Wasserstoffinfrastruktur zu schaffen, nicht gerechtfertigt, diesen Teil von AquaDuctus aus genehmigungsrechtlicher Sicht insofern schlechter zu behandeln. Daher ist ein Gleichlauf herzustellen, damit Leitungen wie AquaDuctus insgesamt in den Genuss dieser Abwägungsdirektive kommen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2a Abs. 1

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Formulierungsvorschlag: § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert: In Nummer 3 werden nach dem Wort „abführen“ ein Komma und die Wörter „darunter fallen auch mit diesen Leitungen identische oder diese Leitungen fortführende Transit-Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff“ eingefügt. In Nummer 3 werden nach dem Wort „Energiegewinnungsbereichen“ die Wörter „und Flächen“ eingefügt.
Begründung: Der geltende Rechtsrahmen ist mit genehmigungsrechtlichen Unsicherheiten für die Planung von Wasserstoff-Infrastrukturvorhaben verbunden. Das gilt insbesondere für grenzüberschreitende, multifunktionale Wasserstoffleitungen wie AquaDuctus, die sowohl der Anbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen innerhalb der deutschen AWZ als auch dem Import von Wasserstoffmengen aus den angrenzenden Küstenstaaten dienen. Der geltende Rechtsrahmen trägt diesen hybriden Vorhabentypen nicht hinreichend Rechnung und führt zu einer Zersplitterung des Genehmigungsverfahrens in verschiedene räumliche Abschnitte innerhalb der AWZ mit unterschiedlichen Genehmigungsregimen, deren Anwendbarkeit noch dazu rechtlich unklar ist (vgl. dazu im Einzelnen unsere

Änderungsvorschläge und Ausführungen zu § 65, Eingabe leider in der Maske nicht möglich).

Insbesondere in der AWZ gelten je nach Zweck der Pipeline Differenzierungen, die aus verschiedenen Gründen nicht gerechtfertigt sind. Wir schlagen daher eine einheitliche Anwendung des WindSeeG auf solche Infrastrukturen vor, um Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen, sie dadurch zu vereinfachen und im Ergebnis zu beschleunigen. Neben der Änderung der Vorschriften über das Genehmigungsverfahren (vgl. dazu im Einzelnen unsere Änderungsvorschläge und Ausführungen zu § 65 WindSeeG), sollte der Anwendungsbereich des WindSeeG dahingehend geändert werden, dass auch bestimmte grenzüberschreitende Rohrleitungen, die neben der Einbindung von Wasserstoff aus dem WindSeeG unterliegenden Energiegewinnungsanlagen auch dem Import von Wasserstoff dienen, dem WindSeeG unterfallen. Anders als im Fall reiner Transitleitungen, die ausschließlich dem Import oder der Durchleitung dienen, besteht in diesen Fällen nämlich ein sachlicher Bezug zum WindSeeG, der eine Harmonisierung des Genehmigungsregimes für den gesamten Leitungsverlauf innerhalb der AWZ nicht nur rechtfertigt, sondern gebietet. Dafür sind Änderungen im Anwendungsbereich des WindSeeG erforderlich. § 1 Abs. 1 Nr. 3 WindSeeG umfasst derzeit nur die Leitungen zur Anbindung sonstiger Energiegewinnungsbereiche. In der Vorschrift sollte klargestellt werden, dass davon auch Anbindungsleitungen erfasst sind, die zugleich auch Importmengen transportieren. Die Vorschrift sollte zudem dahingehend geändert werden, dass auch von sonstigen Energiegewinnungsbereichen weitergeführte Importleitungen erfasst sind. Der Begriff der „Transit-Rohrleitung“ sollte legaldefiniert werden (vgl. dazu im Einzelnen unsere Änderungsvorschläge und Ausführungen zu § 3).

Durch die weitere Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 3 WindSeeG wird der Anwendungsbereich des WindSeeG erweitert um die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Leitungen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus Flächen abführen. Damit wird u. a. eine Anbindung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen – insbesondere Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff – auf Flächen an Wasserstoffpipelines ermöglicht. Die zusätzliche

Anbindung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf Flächen an Wasserstoffpipelines führt zu Effizienzsteigerungen und geringeren volkswirtschaftlichen Systemkosten. Zu § 2a Abs. 5 WindSeeG: Ergänzend sollte ein verbindlicher Ausschreibungs- und Entwicklungspfad für sonstige Energiegewinnungsbereiche vorgesehen werden. Dadurch würde die Offshore-H₂-Erzeugung nicht nur über ein abstraktes Ausbauziel adressiert, sondern mit einem konkreten Entwicklungspfad, Gebotsterminen und Netzanbindungskapazitäten unterlegt. Die konkreten Ausschreibungsvolumina und Netzanbindungskapazitäten sollten im FEP festgelegt werden.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 2a Abs. 2

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

siehe oben

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Formulierungsvorschlag: § 3 Nr. 4 WindSeeG wird wie folgt neu gefasst: „Flächen“ Bereiche innerhalb von Gebieten, auf denen Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, insbesondere Elektrolyseure, die an das Netz angeschlossen werden, in räumlichem Zusammenhang errichtet werden sollen und für die deshalb eine gemeinsame Ausschreibung erfolgt. Begründung: Mit der vorgeschlagenen Änderung der Definition von „Flächen“ in § 3 Nr. 4 WindSeeG werden Flächen für die Errichtung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen – insbesondere Elektrolyseuren – geöffnet, die über Offshore-Anbindungsleitungen an das Übertragungsnetz und über Rohrleitungen (Wasserstoffpipelines) an das Wasserstofftransportnetz angeschlossen werden. Damit wird die im WindSeeG angelegte und im Referentenentwurf beibehaltene Trennung der Erzeugung von Grünstrom auf Flächen und grünem Wasserstoff in sonstigen Energiegewinnungsbereichen aufgehoben. Aktuell können Windenergieanlagen auf See auf Flächen nur im Einzelfall durch eine sonstige Energiegewinnungsanlage ergänzt werden, sofern diese die Nutzung der Fläche zur Stromerzeugung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 SeeAnlG nicht wesentlich behindert. Die vorgeschlagene Änderung bewirkt eine generelle Öffnung der Flächen für die Erzeugung von

grünem Wasserstoff. Die Ausweitung der Flächenkulisse ist für einen raschen Aufbau einer nationalen Offshore-Elektrolyseleistung und den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft zur Erhöhung der Versorgungssicherheit zwingend erforderlich. Der Änderungsvorschlag ermöglicht eine technologieoffene Nutzung der Flächen zum Zwecke der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und der Erzeugung von grünem Wasserstoff. Diese gestattet es, die Flächen im größeren Maße als zuvor effizient für die Erzeugung von Strom und Wasserstoff zu nutzen. Eine solche flächeneffiziente Nutzung entspricht dem Gebot der Flächensparsamkeit.

Formulierungsvorschlag: Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingeführt: „Transit-Rohrleitung“ eine Rohrleitung, die vom Festlandsockel oder vom Gebiet eines anderen Staates oder von einem Netzverknüpfungspunkt an der Außengrenze des Festlandsockels der Bundesrepublik Deutschland in diesen hineinführt oder diesen durchquert,“

Begründung: Bestimmte Transit-Rohrleitungen sollten künftig dem Anwendungsbereich und dem Genehmigungsregime des WindSeeG unterfallen (vgl. dazu im Einzelnen unsere Änderungsvorschläge und Ausführungen zu §§ 3, 65). Zur rechtssicheren Handhabung sollte der Begriff legaldefiniert werden.

Formulierungsvorschlag: Nach Nummer 5a wird folgende Nummer 5b eingeführt: „Kombinierte Anschlusskonzepte“ technische Anschlusskonzepte zur gleichzeitigen Anbindung von Windenergieanlagen auf See sowie sonstigen Energiegewinnungsanlagen über Offshore-Anbindungsleitungen an das Stromübertragungsnetz und über Leitungen an das Wasserstofftransportnetz,“

Begründung: Der Änderungsvorschlag enthält die Definition des Begriffs „Kombinierte Anschlusskonzepte“. Kombinierte Anschlusskonzepte sind technische Anschlusskonzepte zur gleichzeitigen Anbindung von Windenergieanlagen auf See sowie sonstigen Energiegewinnungsanlagen, die über Offshore-Anbindungsleitungen an das Übertragungsnetz und über Rohrleitungen an das Wasserstofftransportnetz angeschlossen werden. Die kombinierte Anbindung von Windenergieanlagen auf See ermöglicht die Reduzierung der volkswirtschaftlichen Systemkosten des Offshore-Ausbaus insbesondere in den küstenfernen Zonen 4 und 5. Die Ermöglichung kombinierter Anschlusskonzepte trägt damit dem Ziel des Referentenentwurfs zur Senkung der

Systemkosten Rechnung. Kombinierte Anschlusskonzepte ermöglichen zudem einen stärker marktorientierten und damit auch netzdienlicheren Betrieb von Offshore-Windparks. Bei niedrigem Stromangebot und hohen Marktpreisen können die Betreiber der Offshore-Windparks Strom erzeugen und über die Offshore-Anbindungsleitungen in das Übertragungsnetz einspeisen. Bei hohem Stromangebot aus erneuerbaren Energien und niedrigen bzw. negativen Strommarktpreisen können die Betreiber von Offshore-Windparks die erzeugten Strommengen kosteneffizient zur Elektrolyse auf hoher See einsetzen und grünen Wasserstoff in erforderlichen Mengen produzieren. Aufgrund der hybriden Anbindung kann der erzeugte Wasserstoff über eine Wasserstofftransportleitung an Land transportiert werden und vermeidet damit mögliche Ineffizienzen eines Schifftransports. Kombinierte Anschlusskonzepte vertiefen somit die angestrebte Marktintegration der erneuerbaren Energien. Dieser stärker marktorientierte Ansatz führt gleichzeitig zu einem netzdienlicheren Betrieb von Offshore-Windparks. Kombinierte Anschlusskonzepte können dem Auftreten von Netzenspässen insbesondere am landseitigen Netzverknüpfungspunkt und damit verbundenen Redispatch-Maßnahmen entgegenwirken und die Kosten für die gesamte Energieinfrastruktur so weiter reduzieren. Die Offshore-Elektrolyseinfrastruktur kann bei hohem Stromangebot im Onshore-Netz zur Vermeidung von Netzenspässen und damit verbundenen Redispatch-Maßnahmen eingesetzt werden. § 3 Nr. 6 WindSeeG: „Offshore-Anbindungsleitungen“ Anbindungsleitungen von den Netzverknüpfungspunkten an Land zu a) den Verknüpfungspunkten zur direkten Anbindung von Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen an die Konverter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber oder b) den Umspannanlagen, Konverterplattformen oder sonstigen Anschlusseinrichtungen der Betreiber von Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen, jeweils einschließlich der land- und seeseitig erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungsleitungen im Sinne des § 17d Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes dienen,“ § 3 Nr. 14 WindSeeG: „zugewiesene Netzanbindungskapazität“ das Recht, eine

bestimmte Offshore-Anbindungsleitung bis zu einer bestimmten Leistung für die zur Übertragung von elektrischer Energie aus Windenergieanlagen oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen auf See sowie zur Übertragung elektrischer Energie in sonstige Energiegewinnungsbereiche zu nutzen“.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 4

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Formulierungsvorschlag: § 4 Abs. 3 WindSeeG wird wie folgt geändert: In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Energiegewinnungsbereichen“ die Wörter „oder aus Flächen“ eingefügt Begründung: Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in § 4 Abs. 3 Satz 2 WindSeeG wird der Zweck des Flächenentwicklungsplan um fachplanerische Festlegungen zu Leitungen oder Kabeln ergänzt, die Energie oder Energieträger aus Flächen abführen. Die Ergänzung soll Festlegungen auch für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen auf Flächen – insbesondere in den Zonen 4 und 5 – ermöglichen, die an das Netz angeschlossen werden. Bislang beschränkten sich die möglichen Festlegungen auf Kabel und Leitungen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen, die nicht an das Netz angeschlossen sind.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 5 Abs. 2a

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Formulierungsvorschlag: § 5 Absatz 2a Satz 1 wird durch den folgenden Absatz 2a Satz 1 ersetzt: „Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen oder aus Flächen abführen, sowie mit diesen Leitungen identische oder diese Leitungen fortführende Transit-Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff und für deren jeweilige Nebenanlagen machen.“ Begründung: Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Anwendungsbereichs und des Genehmigungsregimes nach dem WindSeeG (vgl. dazu im Einzelnen unsere Änderungsvorschläge und Ausführungen zu §§ 2, 65 (leider hier nicht

möglich, s. oben) sollten grenzüberschreitende, multifunktionale Wasserstoffleitungen wie AquaDuctus, die sowohl der Anbindung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen innerhalb der deutschen AWZ als auch dem Import von Wasserstoffmengen aus den angrenzenden Küstenstaaten dienen, dem WindSeeG unterfallen. Außerdem sollten entsprechende Korridore im Flächenentwicklungsplan ausgewiesen werden können. Nach § 5 Abs. 2a WindSeeG kann der Flächenentwicklungsplan de lege lata nur räumliche Vorgaben für Leitungen machen, die Energieträger aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen abführen, nicht aber für Importleitungen. Durch eine Änderung von § 5 Abs. 2a WindSeeG sollte dies angepasst werden, um einheitliche Vorgaben für multifunktionale Leitungen schaffen zu können. Durch die vorgeschlagene Ergänzung wird der Gegenstand des Flächenentwicklungsplans zudem um Festlegungen für Flächen erweitert. Künftig können auch räumliche und technische Vorgaben für Leitungen und Kabel getroffen werden, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See und sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus Flächen abführen. Dies ist erforderlich, um die Ermöglichung der Wasserstofferzeugung auf Flächen umzusetzen und den Wasserstoff auch aus diesen effizient über Wasserstoffpipelines abzutransportieren. Bislang kann der Flächenentwicklungsplan solche Festlegungen nur für sonstige Energiegewinnungsbereiche treffen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 69 Abs. 3

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Formulierungsvorschlag zu § 69 Absatz 2 Satz 2:
Dieser wird ersetzt durch: „Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich internationaler Offshore- Anbindungsleitungen gemäß § 3 Nummer 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, und sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Leitungen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie mit diesen Leitungen identische oder diese Leitungen fortführende Transit-Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff und deren Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit nach § 1 Absatz 3 sowie das nach § 4 des

Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes bestehende überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit sind zu berücksichtigen." Begründung: Hinsichtlich der Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 3.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 96

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 96 Nr. 5 WindSeeG sollte erweitert werden, damit das BMWF durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausschreibung, Förderung, Realisierung, zu Sicherheiten, zum Zugang zu Strom- und Wasserstoffinfrastruktur sowie zu den kommerziellen Rahmenbedingungen sonstiger Energiegewinnungsbereiche treffen kann. Begründung: Dies ist erforderlich, um die gesetzliche Ermöglichung von Offshore-H₂ in ein praktisch umsetzbares Ausschreibungs- und Förderregime zu überführen.

Ihre Anmerkungen zum Artikel 1 § 102 Abs. 9

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 102 Abs.10 WindSeeG : Ergänzend sollte eine Übergangs- bzw. Sicherungsregelung aufgenommen werden, die bei der erstmaligen Planung der Zonen 4 und 5 sicherstellt, dass die Option sektorengestützter Nutzung nicht durch irreversible Festlegungen von Netzanbindungskapazitäten, Anschlusskonzepten oder Infrastrukturkorridoren ausgeschlossen wird. § 102 Abs. 10 WindSeeG (neu) Bei der erstmaligen Festlegung von Flächen, Offshore-Anbindungsleitungen und zugewiesenen Netzanbindungskapazitäten für Gebiete in Zone 4 und 5 hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sicherzustellen, dass die Möglichkeit einer sektorengestützten Nutzung der Windenergie auf See erhalten bleibt. Die hierfür erforderliche Netzanbindungskapazität darf bis zum Abschluss der Bewertung nicht durch einen Zuschlag nach §§ 20 bis 24 oder § 54 WindSeeG abschließend zugewiesen werden oder in einer Weise technisch festgelegt werden, die eine spätere sektorengestützte Nutzung ausschließt oder wesentlich erschwert. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bewertet im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur die für die Planung der

Zonen 4 und 5 relevanten Erkenntnisse aus der Planung, Ausschreibung, Zulassung und Entwicklung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs SEN 1 sowie die technischen, energiewirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer sektorengerkoppelten Nutzung. Die Bewertung ist bis zum 31. Dezember 2031 abzuschließen und nach § 98 Nummer 1 bekannt zu machen. Auf Grundlage der Bewertung ist der Flächenentwicklungsplan unverzüglich fortzuschreiben und über die endgültige Zuweisung der bis dahin offengehaltenen Netzanbindungskapazität zu entscheiden. Begründung: Erforderliche redaktionelle Änderung zur Umsetzung von § 5 Abs. 1 Nr. 5b WindSeeG.

Anmerkungen zu den Paragraphen des Abschnitt 3: Sonstige Anmerkungen, über Anmerkungen zu Artikel 1 und 2 hinaus

Ihre sonstigen Anmerkungen, über Anmerkungen zu Artikel 1 und 2 hinaus:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Es sind Änderungen in folgenden Paragraphen notwendig: § 65 Absatz 1 wird so geändert: In Abs.1 werden nach den Wörtern „oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ ein Komma und dann die Wörter „darunter fallen auch mit diesen Anlagen identische oder diese Leitungen fortführende Transit-Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff,“ eingefügt. Begründung: Das Genehmigungsregime des WindSeeG sollte, wie auch dessen Anwendungsbereich (vgl. Ausführungen zu § 2) dahingehend geändert werden, dass auch Anbindungsleitungen erfasst sind, die zugleich auch Importmengen transportieren. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch von sonstigen Energiegewinnungsbereichen und Flächen weitergeführte Importleitungen unter das Genehmigungsregime des WindSeeG fallen. Durch eine solche Änderung können die genehmigungsrechtlichen Unsicherheiten des geltenden Rechtsrahmens ausgeräumt werden (vgl. die Änderungsvorschläge zu § 2). Die derzeitigen genehmigungsrechtlichen Unsicherheiten folgen insbesondere daraus, dass je nach Lage (AWZ oder Küstenmeer) und Funktion (Import oder Anbindung eines Energiegewinnungsbereichs) der Leitung verschiedene Rechtsregime zur Anwendung

kommen. Während der Rechtsrahmen für Wasserstoffleitungsabschnitte im Küstenmeer mit dem Erfordernis der energiewirtschaftsrechtlichen Planfeststellung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG klar ist, bestehen für die Zulassung der Leitung innerhalb der AWZ rechtliche Unsicherheiten, die aus dem beschränkten Anwendungsbereich des WindSeeG und seines Genehmigungsregimes resultieren. Für den Bereich der deutschen AWZ regelt das WindSeeG unter anderem die Zulassung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Leitungen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen, § 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 WindSeeG. Das von uns in der AWZ geplante Leitungsvorhaben AquaDuctus erfüllt neben dieser Funktion aber auch eine Importfunktion. Die Leitung wird nicht nur den in einem Wasserstoffwindpark auf der Fläche SEN 1 erzeugten Wasserstoff abführen, sondern auch importierten Wasserstoff transportieren. In dieser Importfunktion und bei Gesamtbetrachtung des Projekts ist AquaDuctus auch eine Transit-Rohrleitung im Sinne von § 4 Abs. 10 BBergG, weil es sich um eine Rohrleitung handelt, die vom Festlandsockel oder Gebiet eines anderen Staates in den Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland führt oder diesen durchquert. Für diese ist grundsätzlich das Genehmigungsverfahren des § 133 Abs. 1 BBergG einschlägig. Allerdings tritt die Importfunktion im Abschnitt von AquaDuctus in der deutschen AWZ bis zur Fläche SEN-1 lediglich hinzu und hebt die Anbindungsfunktion nicht auf. Es ist daher davon auszugehen, dass das Genehmigungsregime des Windenergie-auf-See-Gesetzes wegen des funktionalen Schwerpunkts der Leitung auf der Anbindung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs SEN-1 vorrangig ist; ausdrücklich gesetzlich geregelt ist dies jedoch bisher nicht. Für den Abschnitt von AquaDuctus in der deutschen AWZ bis zur Fläche SEN-1 ist somit eine Plangenehmigung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 WindSeeG erforderlich. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das BSH. Dieser Leitungsabschnitt kommt damit in den Vorzug einer Vielzahl von Vereinfachungs- und Beschleunigungsvorschriften des WindSeeG. Das WindSeeG ist auf den Abschnitt von AquaDuctus zwischen der Fläche SEN-1 und der äußeren Grenze der deutschen AWZ hingegen nicht anwendbar. Dieser Abschnitt dient nicht dem

Abtransport von Energie aus einer sonstigen Erzeugungsanlage in der deutschen AWZ, sondern dem Import von Wasserstoff aus dem europäischen Verbundnetz. Es handelt sich somit um eine Transit-Rohrleitung, die dem Genehmigungsregime des § 133 Abs. 1 BBergG unterliegt, so dass die Vereinfachungen des WindSeeG (Konzentrationswirkung, kürzerer Instanzenzug etc.) nicht zum Tragen kommen. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die verschiedenen Abschnitte derselben Leitung innerhalb der AWZ unterschiedlichen Genehmigungsregimes zu unterwerfen. Die Differenzierung nach dem Zweck der Leitung widerspricht auch dem auf nationaler und europäischer Ebene zum Ausdruck gebrachten Ziel eines zügigen Hochlaufs des Wasserstoff(import)netzes. Auf nationaler Ebene kommt dies in § 28q EnWG zum Ausdruck. Auf europäischer Ebene wird dies für AquaDuctus daran deutlich, dass es sich um ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse handelt. Es ist daher geboten, im nationalen Recht zügige und einheitliche Genehmigungsverfahren für alle Leitungsabschnitte vorzusehen.

Formulierungsvorschlag zu § 69 Absatz 2 Satz 2: Dieser wird ersetzt durch: „Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, einschließlich internationaler Offshore- Anbindungsleitungen gemäß § 3 Nummer 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, und sonstigen Energiegewinnungsanlagen zur Erzeugung von Wasserstoff und Leitungen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie mit diesen Leitungen identische oder diese Leitungen fortführende Transit-Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff und deren Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit nach § 1 Absatz 3 sowie das nach § 4 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes bestehende überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit sind zu berücksichtigen.“ Begründung: Hinsichtlich der Begründung verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 3. § 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „Offshore-Anbindungsleitungen“ die Wörter „Leitungen zur Übertragung von Wasserstoff aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie mit

diesen Leitungen identische oder diese Leitungen fortführende Transit-Rohrleitungen zum Transport von Wasserstoff^{an} eingefügt.
Begründung: Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung sollte für Rechtsbehelfe gegen sämtliche Zulassungen nach dem WindSeeG erstinstanzlich das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein. Das BVerwG ist bereits für eine Vielzahl von Leitungsbauvorhaben erstinstanzlich zuständig. Daher ist es sinnvoll, diese erstinstanzliche Zuständigkeit auch auf weitere Leitungsbauvorhaben zu erstrecken.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der **Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See!**

Sie können Ihre Stellungnahme während des Konsultationszeitraums **jederzeit ändern**, indem Sie die Seite erneut aufrufen bzw. **erneut auf Ihren Zugangslink klicken**.

Mit einem **Klick auf das Printer-Icon** können Sie Ihre **Eingaben ausdrucken** oder **als PDF speichern**.

Bei **inhaltlichen Fragen** zur Konsultation und zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich gerne an das Referat **IIIB4** wenden: **BUERO-IIIB4@bmwe.bund.de**

Sollten Sie **technische Fragen** zur Konsultation haben, wenden Sie sich bitte an **ZB1: BUERO-ZB1@bmwe.bund.de**.

Sie können Ihre Ergebnisse jetzt zwischenspeichern, indem Sie auf den Button "**Nächste**" klicken. Auf der nächsten Seite können Sie die Stellungnahme dann final abschicken.

Ihre Ergebnisse wurden zwischengespeichert.

Sie können die Stellungnahme jetzt final abschicken, indem Sie das folgende Auswahlfeld auswählen und dann dann "Fertig stellen" klicken.

☐ Ich/wir möchte/n die Stellungnahme jetzt abschicken